

2502 057

IX ZB 704/72

in der Entschädigungssache

Jacob F. [REDACTED], USA, [REDACTED] Street,
B. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die von der Beschwerde herangezogene Beweislastregel (BGH RZW 1968, 402; 1969, 21; 134; 135;) setzt voraus, daß der früher hervorgetretene Gesundheitsschaden, nämlich die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Beschwerden und Symptome, im Kern in den heute festgestellten Leiden fortbestehen; dann gelten die fortbestehenden Beschwerden bis zu dem Zeitpunkt, für den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt ist, daß der nunmehr bestehende Leidenszustand auch ohne die Verfolgung vorhanden wäre, als durch die Verfolgung verursacht (BGH RZW 1975, 236). An dieser Voraussetzung fehlt es hier.

Nach den Feststellungen des Tatrichters leidet der Kläger seit der Befreiung, zumindest aber seit 1947 kontinuierlich an einer verfolgungsbedingten vegetativen Dysregulation mit phobischen Symptomen, die sich in Schlafstörungen, vermehrter Reizbarkeit, Kopfdruck, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen und Schwindelanfällen äußert. Unabhängig davon ist seit 1958 eine präsenile Demenz unklaren Ursprungs hinzugetreten mit cerebral-organischen Ausfällen, die sich zunächst in einer uncharakteristischen Symptomatik nervös-neurosthenischer Art mit allen Zeichen eines hirnorganischen Psychosyndroms und ab 1970 in der Form eines fortgesetzten Abbaus der Persönlichkeit im Sinne eines dementiellen Prozesses äußerte. Es handelt sich danach nicht um einen Wechsel der Ursache für im Kern unver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ändert fortbestehende Beschwerden, vielmehr um das Hinzutreten eines neuen Leidens mit möglicherweise teilweise ähnlichen Symptomen zu dem unverändert fortbestehenden alten Leiden. Für dieses neue Leiden gilt die genannte Beweislastregel nicht. Der Tatrichter hält dieses Leiden für mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf der Verfolgung beruhend. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt

Justizhauptsekretär